

Umweltreferat

Bernhard Lechleitner

Telefon +43(0)512/5344-5062

Fax +43(0)512/5344-745005

bh.innsbruck@tirol.gv.at

DVR:0016063

UID: ATU36970505

1408lb01.doc

Eingang Nr. 51224		
Entrata nr.: 51224 E		
z. Erl. Resp. PW	z. Erl. Resp. ZIB	z. Erl. Resp.
z. K. o. C. 10	20. Aug. 2013	z. K. o. C. AF
z. K. o. C. 10		z. K. o. C. 50
CUP 141J05000020005		
 Galleria di Base del Brennero Brenner Basistunnel BBT SE		



**Brenner Basistunnel BBT SE, Innsbruck;
Wegerrichtung auf Gst. 1587 KG. Steinach a. Br.
naturschutzrechtliche Bewilligung**

Geschäftszahl 2-7533/4-2013 - F

Innsbruck, 14.08.2013



BESCHIED

Die Firma Brenner Basistunnel BBT SE hat bei der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck um die naturschutzrechtliche Bewilligung für die Errichtung eines Weges im Bereich des Gst. 1587 KG. Steinach a. Br. angesucht.

Beschreibung

Es ist beabsichtigt, in Verlängerung zur Forststraße Ochsenleger der Agrargemeinschaft Steinach a. Br. eine Weganlage mit einer Länge von 215 m zu errichten, welche einen Lückenschluss zwischen zwei Forstwegabschnitten im Bereich der Hoferalm darstellt. Die Wegbreite ist mit 3,50 m geplant.

Durch das gegenständliche Vorhaben wird lediglich die Gp. 1587 KG. Steinach a. Br. im Eigentum des Johann Knoflach berührt.

Spruch

Die Bezirkshauptmannschaft Innsbruck als Naturschutzbehörde I. Instanz gemäß § 42 (1) Tiroler Naturschutzgesetz 2005, zuletzt geändert mit LGBl. Nr. 150/2012 (in der Folge kurz TNSchG), entscheidet über den gegenständlichen Antrag wie folgt:

Gemäß § 6 lit. f und § 9 lit. c i.V.m. § 29 (1) lit. b und (2) lit. a Zi. 2 sowie § 29 (5) und (7) TNSchG, wird der Brenner Basistunnel BBT SE, Amraserstraße 8, 6020 Innsbruck die naturschutzrechtliche Bewilligung zur Errichtung der eingangs näher beschriebenen Weganlage im Bereich der Gp. 1587 KG, Steinach a. Br. nach Maßgabe der vorgelegten und signierten Projektunterlagen vom 17. 12. 2012, Projektnummer 00034 bzw. des im Zuge der mündlichen Verhandlung vereinbarten Projektsabänderung sowie unter Einhaltung der folgenden Nebenbestimmungen erteilt:

1. Für das Vorhaben – insbesondere im Bereich der Feuchtbereiche - ist eine geeignete Fachperson als ökologische Bauaufsicht vor Baubeginn der Behörde namhaft zu machen.
2. Die Wegtrasse ist – wie im Zuge des Lokalausweises einvernehmlich festgelegt – ab hm 0,50 an den bergseitigen Rand des Feuchtgebietes zu verschieben. Als Oberkante wird der, bei der Begehung festgelegte Pflock festgelegt.
3. Grundsätzlich ist der vorhandene Oberboden abzuziehen, jedenfalls an Ort und Stelle zu erhalten und für die Rekultivierung vor Ort wieder einzusetzen. Gemäß dem Stand der Technik im landschaftschonenden Geländebau sind die Vegetationssoden als Ganzes abzuziehen und umgehend auf entstehende neue Geländeform wieder aufzubringen.
4. Im Bereich des Feuchtgebietes ist unterhalb des Wegkörpers eine Schotterrollierung einzubauen, um die Speisung des Feuchtgebietes unterhalb des Weges langanhaltend zu sichern.
5. Jede Materialablagerung im unteren Bereich des Feuchtgebietes – auch temporär – muss unterlassen werden.
6. Die Bauausführung hat durch eine Baufirma und einen Baggerfahrer zu erfolgen, die über ausreichende Erfahrung in dem derzeitigen Standard entsprechenden Forstwegebau verfügen.
7. Dem Baggerfahrer sind die im Projekt angeführten Baustandards und Nebenbestimmungen (Auflagen) des Bewilligungsbescheides nachweislich zur Kenntnis zu bringen.
8. Nach Ende der Bauphase der BBT (nach 10 – 12 Jahren) ist der Weg zurückzubauen.

Kostenspruch

Die Verfahrenskosten setzen sich zusammen aus

- der Kommissionsgebühr gemäß § 1 (1) Landes-Kommissionsgebührenverordnung 2007, LGBl. Nr. 10/2007, im Betrage von

€ 64,-

- der Landesverwaltungsabgabe gemäß Tarifpost VIII/69 der Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2007, LGBl. Nr. 30 zuletzt geändert mit LGBl. Nr. 118/2009, im Betrage von € 870,--

Der Gesamtbetrag von € 934,-- ist gemäß §§ 77 - 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 von der Firma Brenner Basistunnel BBT SE binnen 2 Wochen nach Rechtskraft des gegenständlichen Bescheides mittels beiliegenden Zahlscheines an die Bezirkshauptmannschaft Innsbruck zu überweisen.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass noch Stempelgebühren in der Höhe von insgesamt € 44,20 (je € 14,30 für den Antrag und die Verhandlungsschrift, 2 x € 7,80 für die Pläne) zu entrichten sind. Dieser Betrag ist in der am Zahlschein angeführten Gesamtsumme enthalten.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von zwei Wochen, gerechnet vom Tag der Zustellung an, das Rechtsmittel der Berufung bei der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck eingebracht werden. Die Berufung ist schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder auf andere technisch mögliche Weise einzubringen. Sie hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet, und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine allfällige Berufung gebührenpflichtig ist (Eingabe mit € 14,30, Beilagen mit € 3,90 je Bogen, maximal € 21,80). Diese Gebühren werden von der Behörde mit der Zustellung der Berufungsentscheidung vorgeschrieben.

Begründung

Aufgrund des Ergebnisses des gemäß den Bestimmungen des 2. Teiles des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 durchgeführten Ermittlungsverfahrens, insbesondere der am 13. 8. 2013 durchgeführten mündlichen Verhandlung mit Lokalaugenschein, ergibt sich folgender Sachverhalt:

Die Firma Brenner Basistunnel BBT SE hat bei der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck um die naturschutzrechtliche Bewilligung für die Errichtung eines Weges im Bereich des Gst. 1587 KG. Steinach a. Br. angesucht.

Im Zuge der mündlichen Verhandlung äußerte sich die **naturkundefachliche Amtssachverständige**, Mag. Jäger, wie folgt:

Die BBT beabsichtigt die Errichtung eines vorübergehenden Umleitweges auf der Gp. 1587 KG. Steinach, da in den kommenden 10 – 12 Jahren die Padastertalstraße nicht benutzbar sein wird. Um den Eigentümern die Bewirtschaftung von Almen, Wiesen und Hütten zu ermöglichen, soll vorübergehend ein Umleitweg mit einer Länge von 220 m errichtet werden. Der Weg stellt eine Verbindung von 2 bereits bestehenden Wegen dar und befindet sich nicht in einem Schutzgebiet.

Die maximale Fahrbahnbreite beträgt 3,5 m. Die geplante Wegtrasse sieht keine Gerinnequerung vor und soll auf einer Länge von 150 m vorwiegend im Waldbereich mit Grobsteinschichtung gesichert werden. Im Waldbereich dominiert hauptsächlich Fichtenwald. Durch die Wegtrasse wird ein Feuchtgebiet gequert, dessen Hauptbestandteil eine horstbildende Segge darstellt, die auf eine starke Vernässung hinweist. Der Bereich der nunmehr nach der Begehung vom Feuchtbereich berührt wird, besteht zu 80 % aus horstbildender Segge. Vereinzelt findet man Sumpfdotterblume sowie andere Feuchtezeiger.

Das Feuchtgebiet im Bereich der Wegtrasse stellt einen Sonderstandort nach TNSchG 2005 dar. Durch den Wegbau werden voraussichtlich 80 m² des in Summe 180 m² großen Feuchtgebietes verloren gehen. Das Projekt sieht vor, zum Erhalt des darunter liegenden Feuchtgebietes dieses mit ausreichend Wasser zu versorgen, in diesem Bereich eine Schotterrollierung zu unterlegen. Dies soll gewährleisten, dass der Rest des Feuchtgebietes, das von den Baumaßnahmen nicht berührt wird, längerfristig erhalten werden kann.

Da die Grobsteinschichtung hauptsächlich im Waldbereich errichtet wird und die Wanderwege in einem Abstand verlaufen, der eine geringe Einsichtigkeit des Weges erlaubt, wird das Landschaftsbild und der daraus resultierende Erholungswert durch den Wegbau gering beeinträchtigt.

Der Naturhaushalt wird auf Grund des Verlustes von 80 m² Feuchtgebiet langanhaltend und stark beeinträchtigt.

Bei entsprechender landschaftsschonender Bauweise und Einhaltung der Nebenbestimmungen können die Beeinträchtigungen für den Naturhaushalt auf ein verträgliches Maß abgemindert werden.

Mag. Paula Tiefenthaler als Vertreterin des **Landesumweltschutzes** gab folgende Stellungnahme zu Protokoll:

Im Zuge des heutigen Lokalaugenscheines hat sich herausgestellt, dass gegenständliches Wegbauvorhaben am oberen Rand eines Feuchtgebietes verläuft. Die naturkundliche ASV hat für die Schutzgüter Naturhaushalt und Lebensraum starke und dauerhafte Beeinträchtigungen prognostiziert, allerdings können diese bei Einhaltung der von ihr vorgeschlagenen Nebenbestimmungen etwas reduziert werden. Nachdem ein Sonderstandort nach § 9 TNSchG 2005 zum Teil irreversibel zerstört wird, wird die erkennende Behörde ihre Entscheidung im Rahmen einer Interessenabwägung herbeizuführen haben. Außerdem ist im Zuge der Entscheidungsfindung eine entsprechende Alternativenprüfung vorzunehmen. Sollte das Vorhaben naturschutzrechtlich bewilligt werden, besteht der Landesumweltschutzes auf die Bestellung einer ökologischen Bauaufsicht.

Um Übermittlung der Verhandlungsschrift wird ersucht.

Sonstige Einwände oder Stellungnahmen wurden nicht vorgebracht. Seitens des betroffenen Grundeigentümers wurde die Zustimmung im Rahmen der mündlichen Verhandlung abgegeben.

Abschließend erfolgte seitens der Vertreter der **Firma Brenner Basistunnel BBT SE** als Konsenswerberin folgende Äußerung:

Das Verhandlungsergebnis wird zur Kenntnis genommen. Hinsichtlich der Notwendigkeit der Zufahrt wird auf die Ausführungen im Projekt verwiesen. Im Zuge der Projektierung erfolgte bereits eine Alternativenprüfung. Dabei wurde festgestellt, dass die nunmehr beantragte Trasse die kürzeste Verbindung zwischen bestehenden Weganlagen darstellt. Auch müsste bei Trassenvarianten weiter bergwärts bzw. weiter talwärts das betroffene Feuchtgebiet gequert werden.

Die entscheidende Behörde hat nunmehr wie folgt erwogen:

Der vom gegenständlichen Vorhaben betroffene Bereich liegt außerhalb einer geschlossenen Ortschaft nach dem Tiroler Naturschutzgesetz.

Der verfahrensgegenständliche Verbindungsweg stellt eine Verlängerung einer bereits bestehenden, mehrere Kilometer langen Forststraße dar.

Gemäß § 6 lit. f TNSchG bedarf außerhalb einer geschlossenen Ortschaft einer naturschutzrechtlichen Bewilligung die Änderung von Anlagen nach lit. a bis e, sofern die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 berührt werden, sowie jede über die Instandhaltung oder Instandsetzung hinausgehende Änderung einer bestehenden Anlage im Bereich der Gletscher, ihrer Einzugsgebiete und ihrer im Nahbereich gelegenen Moränen.

Der verfahrensgegenständliche Verbindungsweg quert zudem ein Feuchtgebiet im Sinne des Tiroler Naturschutzgesetzes.

Gemäß § 9 lit. c TNSchG bedürfen in Feuchtgebieten außerhalb geschlossener Ortschaften die Errichtung, Aufstellung und Anbringung von Anlagen sowie die Änderung von Anlagen, sofern die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 berührt werden, einer Bewilligung.

Auf Grund dieser beiden Bestimmungen im Tiroler Naturschutzgesetz 2005 liegt somit eine Bewilligungspflicht nach diesem Gesetz vor.

Gemäß § 29 (1) lit. a TNSchG ist eine naturschutzrechtliche Bewilligung zu erteilen, wenn das Vorhaben für das die Bewilligung beantragt wird, die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 nicht beeinträchtigt.

Gemäß § 29 (2) lit. a Zi. 1 TNSchG darf eine naturschutzrechtliche Bewilligung für die Errichtung von Anlagen in Gletscherschigebieten nach § 5 Abs. 1 lit. d Z. 3 (§ 6 lit. c), eine über die Instandhaltung oder Instandsetzung hinausgehende Änderung einer bestehenden Anlage im Bereich der Gletscher, ihrer Einzugsgebiete und ihrer im Nahbereich gelegenen Moränen (§ 6 lit. f), für Vorhaben nach den §§ 7 Abs. 1 und 2, 8, 9, 27 Abs. 3 und 28 Abs. 3 nur erteilt werden, wenn das Vorhaben, für das die Bewilligung beantragt wird, die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 nicht beeinträchtigt.

Aus dem – für die erkennende Behörde schlüssigen - Gutachten der naturkundefachlichen Amtssachverständigen ergibt sich jedoch, dass insbesondere im betroffenen Bereich des Feuchtgebietes sehr wohl mit gravierenden und dauerhaften Beeinträchtigungen der Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 zu rechnen ist.

Die Erteilung der beantragten naturschutzrechtlichen Bewilligung im Sinne des § 29 (1) lit. a bzw. (2) lit. a Zi. 1 war somit nicht möglich.

Gemäß § 29 (1) lit. b TNSchG ist eine naturschutzrechtliche Bewilligung zu erteilen, wenn andere öffentliche Interessen an der Erteilung der Bewilligung die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 überwiegen.

Gemäß § 29 (2) lit. a Zi. 2 TNSchG darf eine naturschutzrechtliche Bewilligung für die Errichtung von Anlagen in Gletscherschigebieten nach § 5 Abs. 1 lit. d Z. 3 (§ 6 lit. c), eine über die Instandhaltung oder Instandsetzung hinausgehende Änderung einer bestehenden Anlage im Bereich der Gletscher, ihrer Einzugsgebiete und ihrer im Nahbereich gelegenen Moränen (§ 6 lit. f), für Vorhaben nach den §§ 7 Abs. 1 und 2, 8, 9, 27 Abs. 3 und 28 Abs. 3 nur erteilt werden, wenn andere langfristige öffentliche Interessen an der Erteilung der Bewilligung die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 überwiegen.

Die entscheidende Behörde hatte daher nunmehr zu prüfen, ob ein langfristiges öffentliches Interesse an der beantragten Maßnahme vorliegt und gegebenenfalls ob dieses die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 überwiegt.

Der verfahrensgegenständliche Wegabschnitt stellt eine Verbindung zwischen zwei Weganlagen im Bereich des Padastertales dar. Auf Grund dieser Verbindung besteht somit auch während der Baumaßnahmen im Ausgangsbereich des Padastertals den hinteren Bereich des Padastertals zu land- und forstwirtschaftlichen Zwecken zu erreichen. Aber auch bei allfälligen Sperrungen der derzeit bestehenden Zufahrtsstraße in das Padastertal – unabhängig von den Baumaßnahmen der BBT – kann diese Umfahrt in Anspruch genommen werden.

Die dauernde Erreichbarkeit des Padastertales und der in diesem Bereich befindlichen Alm- und Waldflächen liegt sicherlich im langfristigen öffentlichen Interesse. Gerade eine Betreuung des Almviehs bedarf einer täglichen Erreichbarkeit des Almgebietes.

Die entscheidende Behörde konnte daher davon ausgehen, dass ein langfristiges öffentliches Interesse an der Errichtung der gegenständlichen Weganlage vorliegt. Es war nunmehr zu prüfen, ob dieses die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 überwiegt.

Die Amtssachverständige für Naturkunde stellte im Wesentlichen Beeinträchtigungen auf Grund der Querung des Feuchtgebietes fest. Diese Beeinträchtigungen konnten zwar durch die vereinbarte Trassenabrückung in den Bereich des bergseitigen Randes des Feuchtgebietes abgemindert werden, verbleiben jedoch in einem gewissen Ausmaß durch den Verlust der Feuchtgebietsfläche im Bereich der neuen Wegtrasse.

Sonstige Beeinträchtigungen der Schutzzwecke im Sinne des TNSchG 2005 wurden nicht festgestellt.

Die entscheidende Behörde kam nunmehr zum Schluss, dass das anerkannte langfristige öffentliche Interesse an der Errichtung des gegenständlichen Verbindungsweges und somit an der Erteilung der beantragten naturschutzrechtlichen Bewilligung die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 überwiegt.

Seitens der Antragstellerin wurde zudem ausgeführt, dass bereits im Vorfeld eine „Alternativenprüfung“ durchgeführt wurde. Die nunmehr gegenständliche Trasse erscheint damit die Verträglichste, da auch die Kürzeste. Zudem wurde glaubhaft dargelegt, dass auch bei einem Abrücken der Trasse weiter bergwärts oder talwärts das Feuchtgebiet gequert werden müsste.

Die erkennende Behörde kam daher zum Schluss, dass die beantragte naturschutzrechtliche Bewilligung im Sinne der im Spruch angeführten Bestimmungen zu erteilen war.

Gemäß § 44 (4) TNSchG hat die Behörde im Bescheid, mit dem eine naturschutzrechtliche Bewilligung aufgrund einer Interessenabwägung erteilt wurde, oder in einem Bescheid nach § 17 Abs. 1 oder 4 einer Person, die über besondere Kenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiet der Naturkunde und des Naturschutzes verfügt, mit deren Zustimmung die Aufgaben der ökologischen Bauaufsicht zu übertragen, wenn dies zur Erfüllung der sich aus diesen Bescheiden ergebenden Verpflichtungen erforderlich ist. Das Aufsichtsorgan hat die plan- und bescheidgemäße Ausführung des Vorhabens oder die Durchführung der behördlichen Vorschriften laufend zu überwachen und dem Verantwortlichen allfällige Mängel unter Setzung einer angemessenen Frist zu deren Behebung bekannt zu geben. Werden die aufgezeigten Mängel nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig behoben, so hat das Aufsichtsorgan davon die Behörde unverzüglich zu verständigen. Das Aufsichtsorgan hat weiters den Inhaber der naturschutzrechtlichen Bewilligung oder den durch einen Bescheid nach § 17 Abs. 1 oder 4 Verpflichteten bei der Ausführung des Vorhabens oder der Erfüllung der behördlichen Vorschriften auf Verlangen fachlich zu beraten. Die Übertragung der ökologischen Bauaufsicht ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für ihre Beibehaltung nicht mehr vorliegen oder wenn sonstige wichtige Gründe dies erfordern.

Auf Grund der festgestellten, naturkundefachlich problematischen Querung des Feuchtgebietes erschien daher im gegenständlichen Falle die Vorschreibung einer ökologischen Bauaufsicht für diesen Bereich als für unbedingt erforderlich.

Im Übrigen stützt sich die Entscheidung auf die im Spruch (einschließlich Kostenspruch) angeführten Bestimmungen.

Ergeht an folgende Parteien:

1. Firma Brenner Basistunnel BBT SE, Amraserstraße 8, 6020 Innsbruck
einschließlich eines signierten Planes RS
2. Landesumweltanwalt, Meraner Straße 5, 6020 Innsbruck Mail

Für den Bezirkshauptmann:

Lechleitner

Nachrichtlich zur Kenntnis ohne Parteistellung:

1. Marktgemeinde Steinach a. Br., 6150 Steinach a. Br. Mail
2. Frau Naturschutzbeauftragte DI (FH) Stefanie Suchy, Bahnhofweg 2b, 6071 Aldrans Mail
3. Herrn Johann Knoflach, Mauern 12, 6150 Steinach a. Br.
4. Agrargemeinschaft Steinach a. Br., z. Hd. Obmann Herrn Peter Stockhammer,
Erlach 125, 6150 Steinach a. Br. (als Anrainer)
5. Frau Mag. Monika Jäger, im Hause Mail
6. Herrn Mag. Manfred Gredler, Bezirksleiter der Tiroler Bergwacht Mail
7. Tiroler Bergwacht, Einsatzstelle Steinach und Umgebung,
z. Hd. des Einsatzstellenleiters Mail
8. Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Umweltschutz,
Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck Mail
zu Zahl U-30.254e/842 vom 9. 7. 2013

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

